

**Satzung vom 25.01.2022**  
**zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Stein vom 29.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Stein tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4, Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 566) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 03.05.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020, (GVObI. Schl.-H. S. 738) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVOFF) vom 28.03.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 131), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stein vom 25.01.2022 folgende 3. Änderung zur Satzung der Gemeinde Stein vom 29.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Stein tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Stein vom 29.03.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Stein tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, zuletzt geändert durch die 2.Nachtragsatzung vom 21.04.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Neufassung:

„ § 2  
Gemeindevertreter / innen und bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreter\*innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.“

2. § 7 erhält folgende Neufassung:

„§ 7

Gemeindewehrführer/in, Stellvertretende, Gerätewart/in, Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder sein Stellvertreter/in erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (2) Der/die Gerätewart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (3) Der/die Jugendwart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Richtlinie.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Stein, den 25. Januar 2022

GEMEINDE STEIN  
- Der Bürgermeister -

gez. Peter Dieterich